

## Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen

vom 19. Dezember 1991

in der Fassung des 8. Nachtrags vom 11. März 2026

Aufgrund der § 11 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Aachen am 11.03.2026 die Kurbeitragssatzung in der Fassung des 8. Nachtrags wie folgt beschlossen:

### **§1 Erhebung eines Kurbeitrages**

(1) Die Stadt Aachen erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken von ihr bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Die Stadt Aachen überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrags vertraglich auf die Kur- und Badegesellschaft mbH, 52062 Aachen, Kurverwaltung. Die in dieser Satzung der Kurverwaltung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt die Kur- und Badegesellschaft mbH. Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 letzter Satz, Entscheidungen über Widersprüche gem. § 8 sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 9 sind nicht der Kur- und Badegesellschaft mbH übertragen.

Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

### **§2 Kurbeitragspflicht**

Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die in den staatlich anerkannten Kurgemeinden der Stadt Aachen außerhalb ihrer Hauptwohnung Unterkunft nehmen.

Unterkunft nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeug oder Zelt übernachten.

### **§3 Dauer der Kurbeitragspflicht**

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.

#### **§ 4 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag beträgt 2,50 Euro pro Tag für den in § 3 dieser Satzung festgelegten Zeitraum.

(2) Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht im Sinne von § 3 dieser Satzung fällig. Soweit der Kurbeitrag durch die Stadt Aachen durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der Kurbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§5 Befreiungen**

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Personen, die für die Unterkunftnahme bereits nach der Beherbergungsabgabensatzung der Stadt Aachen für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb abgabepflichtig sind; dies gilt auch für eine Unterkunftnahme von mehr als 21 Tagen,
3. Personen, die sich zu anderen Zwecken als Kur- oder Rehabilitationszwecken in Krankenhäusern aufhalten

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag bei der Kurverwaltung befreit:

a) Geschädigte und Hinterbliebene im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuches 14. Buch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sowie alle Pflegegeldempfänger im Sinne von § 64a des Sozialgesetzbuchs 12. Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen sowie deren Angehörige und Nahestehende im Sinne von § 2 Abs. 3, Abs. 5 SGB XIV.

(b) Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in der Lage sind für diese Zeit.

(3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen auf Antrag von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

#### **§6 Ermäßigungen**

(1) Den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Sozialhilfe, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellter Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Muttergenesungswerkes wird auf Antrag bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

(2) Für Patienten in Anschlussrehabilitation gemäß § 40 (6) SGB V bzw. § 15 (2) SGB VI wird der in § 4 dieser Satzung festgesetzte Kurbeitrag auf 1,25 Euro pro Tag ermäßigt.

#### **§7 Meldepflicht**

(1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in deren eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden, soweit diese

nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Kurbeitragspflichtbefreit sind. Die Meldungen sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Meldepflichtigen bei der Kurverwaltung einzureichen.

(2) Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder dem Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(3) Nach Eingang der Anmeldung stellt die Kurverwaltung die Kurbeitragskarte aus, die der Meldepflichtige dem Kurbeitragspflichtigen gegen Zahlung des Kurbeitrages aushändigt, soweit hierauf nicht verzichtet wird. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag binnen einer Woche vom Tage der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an bei der Kurverwaltung, Sonderkonto „Kurbeitrag“, Sparkasse Aachen, einzuzahlen. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Kurverwaltung sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Aachen.

(4) Der Meldepflichtige haftet gegenüber der Stadt Aachen für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Kurverwaltung nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

(5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben haben.

## **§ 8 Widerspruch**

(1) Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aachen (Fachbereich Steuern und Kasse) zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung.

(2) Bei der Kurverwaltung fristgerecht eingereichte Einwendungen gegen die Heranziehung gelten als bei der Stadt Aachen eingegangen.

## **§ 9 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen**

(1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer die Meldepflicht gem. § 7 dieser Satzung verletzt

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Kurbeitragsatzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.04.2026 in Kraft.